

FRIEDHOFSORDNUNG
der katholischen Kirchengemeinde St. Marien
in Bremen-Blumenthal

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 – Geltungsbereich.....	3
§ 2 – Friedhofszweck.....	3
§ 3 – Friedhofsverwaltung.....	3
II. Ordnungsvorschriften	4
§ 4 – Öffnungszeiten.....	4
§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof.....	4
§ 6 – Amtliche Handlungen	4
§ 7 – Gewerbliche Arbeiten.....	4
III. Bestattungsvorschriften	5
§ 8 – Bestattungstermine	5
§ 9 – Beschaffenheit der Särge und Urnen	5
§ 10 – Grabaushebungen	6
§ 11 – Ruhezeiten.....	6
§ 12 – Umbettungen	6
IV. Grabstätten	6
§ 13 – Nutzungsrechte.....	6
§ 13a – Anwartschaft einer Grabstätte.....	7
§ 14 – Arten und Mindestgrößen der Gräber.....	7
§ 14a – Änderung der Größe einer Erdgrabstätte	7
§ 15 – Erdreihengrabstätten.....	8
§ 16 – Erdwahlgrabstätten	8
§ 17 – Urnengrabstätten	9
§ 18 – Einheitlich gestaltete Grabstätten.....	9
§ 19 – Verzeichnis der Grabstätten.....	10
V. Gestaltung der Grabstätten.....	10
§ 20 – Gestaltungs- und Belegungsplan	10
§ 21 – Grabgestaltung	10
§ 22 – Herrichtung und Pflege der Grabstätten	10
§ 23 – Grabmale	11
§ 24 – Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen	12

§ 25 – Leichenhalle.....	13
§ 26 – Trauerfeiern	13
VI. Schlussvorschriften.....	13
§ 27 – Außerdienststellung und Entwidmung.....	13
§ 28 – Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten.....	14
§ 29 – Haftung der Kirchengemeinde.....	14
§ 30 – Veröffentlichung und Inkrafttreten	14
GEBÜHRENORDNUNG.....	16

FRIEDHOFSORDNUNG DER KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. MARIEN IN BREMEN-BLUMENTHAL

Gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. 1990, S. 303), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) in Verbindung mit dem Kirchenvermögensgesetz (KVVG) für die Diözese Hildesheim vom 01.05.2016 hat der Pastoralrat der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Bremen-Blumenthal am 21.06.2023 (im Folgenden Kirchengemeinde genannt) die nachfolgende Friedhofsordnung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

¹Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Bremen-Blumenthal. ²Zur Einrichtung gehört die Friedhofskapelle.

§ 2 – Friedhofszweck

- (1) ¹Der Friedhof dient der Bestattung aller Verstorbenen im Sinne des § 1 Gesetz über das Leichenwesen vom 16. Mai 2017 (Brem.GBl. 2017, S. 210), die bei ihrem Tode Mitglieder der in § 1 genannten Kirchengemeinde waren, deren Ehegatten, deren auf dem Gebiet der Kirchengemeinde wohnenden Abkömmlingen oder denen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. ²Gemeindeangehörige, die sich bei ihrem Ableben in einem Alten- oder Pflegeheim außerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereiches wohnhaft waren, haben das Recht auf dem Friedhof bestattet zu werden. ³Die Bestattung anderer als in Satz 1 oder 2 genannter Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.
- (2) Als Personen in diesem Sinne gelten auch Fehlgeborene mit einem Gewicht unter 500 g und Totgeborene, die die Voraussetzungen für eine Bestattungspflicht nicht erfüllen.
- (3) Jeder hat das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe, des Gebetes, der Verkündigung der christlichen Botschaft und der Besinnung zum Zwecke des Totengedenkens aufzusuchen.

§ 3 – Friedhofsverwaltung

- (1) ¹Der Friedhof wird vom Pastoralrat verwaltet. ²Er kann die Wahrnehmung der laufenden Friedhofsverwaltung unter Einhaltung kirchenrechtlicher Regelungen einem besonderen Ausschuss des Pastoralrates oder einer Verwaltungsstelle übertragen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung und nach allgemeinem und diözesanem kirchlichem Recht.
- (3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung eines Grabnutzungsrechts, einer Genehmigung oder der Gestaltung von Grabmalen, der Zulassung von Gewerbetreibenden, einer Maßnahme der Friedhofsverwaltung sowie mit der Gebührenerhebung dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert werden.
- (4) ¹Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und für Verwaltungshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. ²Die Gebühren werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

¹Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. ²Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zeiten untersagen. ³Diese Zeiten werden auf dem Friedhof bekannt gegeben.

§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) ¹Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ²Äußerungen oder Handlungen, die sich gegen den christlichen Glauben richten, sind zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, Schubkarren, Rollatoren sowie Leichenwagen und Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) das Fahren auf einem Fahrrad,
 - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten, ausgenommen leichte Säuberungsarbeiten, auszuführen,
 - e) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - f) während einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
 - g) Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu spielen, zu lärmern, alkoholische Getränke zu trinken oder zu rauchen,
 - j) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
- (3) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (4) ¹Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten. ²Wer der Ordnung auf dem Friedhof zuwiderhandelt oder Weisungen aufsichtsführender Personen nicht befolgt, wird vom Friedhof verwiesen.

§ 6 – Amtliche Handlungen

- (1) ¹Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem jeweiligen leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde oder den Beauftragten. ²Andere Personen dürfen nur mit vorher zu beantragender Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren, soweit christliche Wertvorstellungen nicht verletzt werden.
- (2) ¹Totengedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalls abgehalten werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. ²Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 7 – Gewerbliche Arbeiten

- (1) ¹Bestattungsunternehmer/innen, Bildhauer/innen, Steinmetze/innen und Gärtner/innen bedürfen für die Ausübung ihrer Berufe auf dem Friedhof der Einwilligung (Zustimmung) des Pastoralrates. ²Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der vorgenannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.
- (2) ¹Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. ²Der Pastoralrat kann die Zulassung davon

abhängig machen, dass eine entsprechende Berufsausbildung und ein für die Ausführung der Tätigkeit ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen werden.

- (3) ¹Die Zulassung wird widerruflich erteilt; ihr können Auflagen, Befristungen und Bedingungen beigefügt werden. ²Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender wiederholt oder gröblich gegen die Friedhofsordnung verstößt.
- (4) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht gefährden, behindern oder stören. ²Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach der Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, bei einer Unterbrechung der Tagesarbeit herzurichten, so dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. ³Bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfälle sind vom Gewerbetreibenden außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. ⁴Gewerblich benutzte Geräte dürfen nicht an der Wasserentnahmestelle des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 – Bestattungstermine

¹Bestattungen sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todes gegenüber der Friedhofsverwaltung, welche den Zeitpunkt der Bestattung – soweit möglich im Einvernehmen mit der anmeldenden Person – festsetzt, anzumelden. ²Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen.

§ 9 – Beschaffenheit der Säрге und Urnen

- (1) ¹Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeithemmenden Särgen auf dem Friedhof möglich. ²Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen dürften nur aus einem umweltverträglichen Material bestehen, das innerhalb der Ruhefrist vergeht. ³Die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig; dies gilt nicht für Sargbeschläge.
- (2) ¹Leichen, Säрге, Sargausstattungen und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. ²Die Leichenbekleidung soll ebenfalls nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.
- (3) ¹Die Säрге für verstorbene Lebendgeborene, Fehlgeborene, Totgeborene und Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 1,10 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein; für Verstorbene über dem 5. Lebensjahr höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit. ²In begründeten Ausnahmefällen können größere Sargabmessungen zugelassen werden.
- (4) Müssen Säрге verwendet werden, welche die in Absatz 3 angegebenen Maße überschreiten, so ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (5) Eine Aschenkapsel darf nur in einer Urne beigesetzt werden, die aus leicht vergänglichem Material hergestellt und nicht geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 10 – Grabaushebungen

Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt.

§ 11 – Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, der Aschen 20 Jahre, die der Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, der Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g sowie der Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

§ 12 – Umbettungen

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) ¹Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen der Einwilligung des Pastoralrates. ²Diese wird nur aus wichtigem Grund erteilt; in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei einem dringenden öffentlichen Interesse.
- (3) Umbettung von Leichen und Aschen nach Ablauf der Ruhezeit bedürfen der Einwilligung des Pastoralrates.
- (4) ¹Die Einwilligung nach Absatz 2 kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. ²Umbettungen aus einem Erd- oder Urnenreihengrab in ein anderes Erd- oder Urnenreihengrab des Friedhofes sind unzulässig.
- (5) ¹Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. ²Hierfür antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (6) ¹Alle Umbettungen werden nur von Beauftragten oder Bediensteten der Kirchengemeinde auf Kosten des Antragstellers durchgeführt. ²Die Kirchengemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. ³Der Antragsteller haftet für Schäden, die bei Durchführung der Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen.
- (7) ¹Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. ²Die Rückerstattung bereits gezahlter Friedhofsgebühren ist ausgeschlossen.

IV. Grabstätten

§ 13 – Nutzungsrechte

- (1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. ²Durch die Vergabe einer Grabstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht nach dieser Ordnung begründet. ³Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung und verpflichtet zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätte sowie zur genehmigungspflichtigen Aufstellung eines Grabmals, soweit durch diese Ordnung nichts Anderes geregelt ist.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) ¹Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle steht der totensorgeberechtigten Person in der nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Leichenwesen festgelegten Reihenfolge (Ehegatte/Ehegattin, eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner, die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat, die volljährigen Kinder, Enkelkinder, die Eltern, Großeltern oder die volljährigen Geschwister) zu. ²Es entsteht mit der Aushändigung des Gebührenbescheides, in welche Name und Anschrift der Nutzungsberechtigten Person, der Beginn und das Ende der Nutzungsdauer, die Art und die genaue Lage der Grabstätte

- aufzunehmen sind. ³Die Verleihung des Nutzungsrechts kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. ⁴Es erlischt mit der Räumung der Grabstätte.
- (4) ¹Das Grabnutzungsrecht ist nicht veräußerbar oder pfändbar, jedoch bei Vorliegen eines sachlichen Grundes unter Lebenden unentgeltlich übertragbar. ²Die Übertragung des Grabnutzungsrechts wird gegenüber der Kirchengemeinde erst dann wirksam, wenn sie gegenüber dem Pastoralrat oder einer von ihm beauftragten Person nachgewiesen ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Kirchengemeinde Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.

§ 13a – Anwartschaft einer Grabstätte

¹Für eine Erd- oder Urnenwahlgrabstätte kann eine Anwartschaft erworben werden. ²Mit der Anwartschaft wird das Nutzungsrecht nicht erworben. ³Die Gebühren für die Anwartschaft decken die Beerdigungsgebühren nicht ab und können hiermit auch nicht verrechnet werden. ⁴Eine Anwartschaft erfolgt für 5 Jahre und kann um jeweils 5 Jahre verlängert werden. ⁵Wird im Fall einer Anwartschaft das Nutzungsrecht vor Ablauf der Zeit aufgrund eines Todesfalles übertragen, so werden die Gebühren der verbleibenden Anwartschaftsjahre mit der Gebühr für die Vergabe des Nutzungsrechts anteilig verrechnet. ⁶Hierbei wird das Jahr des Erwerbs des Nutzungsrechts voll angerechnet.

§ 14 – Arten und Mindestgrößen der Gräber

- (1) Die Grabstätten werden eingerichtet als
- a) Erdreihengrabstätte (Einzel- bzw. Doppelbelegung)
 - b) Erdwahlgrabstätte (Einzel-, Doppel- bzw. Mehrfachbelegung)
 - c) Urnenreihengrabstätte (Einzel- bzw. Doppelbelegung)
 - d) Urnenwahlgrabstätte (Einzel-, Doppel- bzw. Mehrfachbelegung)
 - e) einheitlich gestaltete Grabstätten, z. B. Raseneinsaat, sonstige Begrünung (Einzelbelegung)
- (2) ¹Die Grabstellen für verstorbene Lebendgeborene, Fehlgeborene, Totgeborene und Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr müssen mindestens 1,20 m lang, 0,60 m breit und 1,40 m tief sein. ²Alle übrigen Grabstellen müssen mindestens 2,00 m lang, 0,90 m breit und 1,80 m tief sein, bei Tiefgräbern muss die Grabtiefe mindestens 2,40 m betragen. ³Bei Urnengrabstellen beträgt die Größe 1,00 m x 1,00 m sowie die Mindesttiefe 0,65 m. ⁴Sie müssen voneinander durch mindestens 0,30 m breite Erdwände getrennt sein. ⁵Die Grabstätten von Fehl- und Ungeborenen sollen als Erdgrabstätten so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Bodenoberfläche 0,90 m beträgt, als Urnengrabstätten so tief, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante der Urne und der Bodenoberfläche 0,60 m beträgt.
- (3) ¹In jeder Grabstelle einer Erdreihengrabstätte und in jeder Grabstelle einer Erdwahlgrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bzw. Asche; in jeder Grabstelle einer Urnenreihengrabstätte und in jeder Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte grundsätzlich nur eine Asche beigesetzt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet die Kirchengemeinde. ³Ein Elternteil mit einem bis zu einem Jahr alten Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beerdigt werden.
- (4) Mit Ausnahme ausgewiesener, anonymer Grabfelder sind anonyme Beisetzungen unzulässig.

§ 14a – Änderung der Größe einer Erdgrabstätte

- (1) ¹Die Abmessungen einer Erdgrabstätte können in begründeten Fällen geändert werden. ²Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (2) ¹Erdgrabstätten können geteilt oder verkleinert werden. ²Nebeneinanderliegende Grabstätten können zu einer Grabstätte zusammengefügt werden.

- (3) Der Nutzungsberechtigte muss einen Antrag bei der Friedhofsverwaltung einreichen und die beantragte Änderung schriftlich begründen.
- (4) ¹Die Kosten der Änderung der Grabeinfassung trägt der Nutzungsberechtigte. ²Bereits angefallene Nutzungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 15 – Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Es können
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab bzw. für Aschen eingerichtet werden.
- (3) Die Maße der Erdreihengrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde nach Maßgabe des § 9 dieser Friedhofsordnung.
- (4) ¹Das Nutzungsrecht an Erdreihengrabstätten wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen. ²Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 13 (3) genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. ³Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkelkinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Großeltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) sonstige Verwandte/Verschwägerte.⁴Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen a) bis g) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend. ⁵Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.
- (5) ¹Nach Ablauf der Ruhezeiten fallen die Erdreihengrabstätten der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. ²Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

§ 16 – Erdwahlgrabstätten

- (1) ¹Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Kirchengemeinde ein Nutzungsrecht verliehen wird. ²Die Dauer des Nutzungsrechts (Nutzungszeit) richtet sich nach der Ruhezeit in § 11. ³Deren Lage wird gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt.
- (2) ¹Erdwahlgrabstätten werden mit 1, 2, 3 oder 4 Grabstellen abgegeben.
²Die Maße der Erdwahlgrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde. ³Das Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten wird grundsätzlich erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit verliehen.
- (3) In der Erdwahlgrabstätte werden der jeweilige Nutzungsberechtigte und sein Ehegatte und, sofern die Erdwahlgrabstätte genügend Platz bietet (§ 16 Absatz 2), die von dem Nutzungsberechtigten bestimmten Leichen bzw. Aschen beigesetzt.
- (4) ¹Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Name die Bescheinigung über das Nutzungsrecht ausgestellt wird. ²Im Übrigen gilt § 15 Absatz 4 entsprechend.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht, die Erdwahlgrabstätte nach Erhalt des Nutzungsrechts gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung zu gestalten und zu pflegen.
- (6) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde zulässig.
- (7) ¹Die Ruhezeiten (§ 11) der in der Erdwahlgrabstätte beigesetzten Leichen bzw. Aschen dürfen die Nutzungszeit an der Erdwahlgrabstätte nicht überschreiten. ²Soll die Nutzungszeit überschritten werden, kann die Beisetzung nur erfolgen, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche bzw. Asche von der Kirchengemeinde gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist.
- (8) ¹Nach Ablauf der Nutzungszeiten fallen die Erdwahlgrabstätten der Kirchengemeinde entschädigungslos zur freien Benutzung wieder zu. ²Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. ³Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. ⁴Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, zur Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (9) ¹Die Verlängerung von Nutzungsrechten (Absätze 7 und 8) ist grundsätzlich nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. ²Über Ausnahmen entscheidet die Kirchengemeinde.

§ 17 – Urnengrabstätten

- (1) ¹Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. ²Für Urnengrabstätten gilt § 15 entsprechend.
- (2) ¹Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Kirchengemeinde ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. ²Deren Lage wird mit dem Erwerb bestimmt. Urnengrabstätten werden mit 1, 2, 3 oder 4 Grabstellen abgegeben. ³Für Urnengrabstätten gilt § 16 entsprechend.

§ 18 – Einheitlich gestaltete Grabstätten

- (1) ¹Einheitlich gestaltete Grabstätten werden eingerichtet als Erdreihengrabstätten und als Urnengrabstätten. ²Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (Raseneinsaat, sonstige Begrünung). ³Grabstellen sind in ihrer äußeren Gestaltung aufeinander und auf die Gesamtgestaltung des Friedhofes abzustimmen. ⁴Abweichungen können in begründeten Fällen vom Friedhofsausschuss genehmigt werden.
- (2) ¹Vorgaben für den Liegestein einer Urnengrabstätte:
 - a) Maße: 65 cm x 50 cm mit einer Stärke des Steines von 8 cm
 - b) Material: Bohus-Platte (skandinavischer Granit)
 - c) Verarbeitung: Oberfläche geflammt, Schrift vertieft eingemeißelt²Eine fest installierte Blumenvase oder Grableuchte auf dem Liegestein muss mindestens 7 cm vom Rand entfernt angebracht werden. ³Die Kosten für den Liegestein, dessen Verarbeitung und Installation trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) ¹Vorgaben für die Namensplatte bei einer halbanonymen Urnengrabstätte Stele:
 - a) Name des Blattes (Namensplatte): Buchenblatt 6540 H der Firma Filthaut Bronzegießerei GmbH
 - b) Größe des Blattes (Namensplatte): 14,5 cm x 6,5 cm
 - c) Farbton des Blattes (Namensplatte): Naturbronzeton
 - d) Zulässige Beschriftung des Blattes: Vor- und Nachname, Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum
 - e) Schriftart: Groß- und Kleinbuchstabenschrift erhaben der Firma Filthaut Bronzegießerei GmbH

²Die Kosten für die Namensplatte, dessen Verarbeitung und Installation trägt der Nutzungsberechtigte.

- (4) ¹Vorgaben für stehende Grabsteine:
Stehende Grabsteine müssen eine Stärke/Dicke von mindestens 12 cm aufweisen. ²Die Höhe des Grabsteines ist hierfür nicht maßgeblich. ³Die Kosten für einen Grabstein und dessen Verarbeitung trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) ¹Einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. ²§ 15 i. V. m. § 14 gilt entsprechend.
- (6) ¹Einheitlich gestaltete Grabstätten als Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. ²§ 15 i. V. m. § 14 gilt entsprechend.

§ 19 – Verzeichnis der Grabstätten

¹Die Kirchengemeinde führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. ²Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 – Gestaltungs- und Belegungsplan

- (1) ¹Die Kirchengemeinde erstellt einen Gestaltungs- und Belegungsplan für den gesamten Friedhof. ²Der Friedhof kann in mehrere Bereiche mit besonderen Gestaltungsvorschriften und ohne solche Regelungen eingeteilt werden.
- (2) ¹Aus dem Gestaltungs- und Belegungsplan ist für den Friedhofsbenutzer ersichtlich, in welchen Friedhofsbereichen besondere Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten eingehalten werden müssen. ²Diese Vorschriften werden von der Kirchengemeinde in einer Gestaltungssatzung festgelegt, die gemäß § 30 Absatz 3 dieser Friedhofsordnung veröffentlicht wird und allen Friedhofsbenutzern im Pfarrbüro zur Einsichtnahme zugänglich ist.
- (3) ¹Solange und soweit nicht für einen bestimmten Teil des Friedhofes besondere Gestaltungsvorschriften gelten, unterliegen sowohl die Grabstätten als auch die Grabmale in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen. ²Sie haben sich jedoch in ihrer äußeren Gestaltung aufeinander und auf die Gesamtgestaltung des Friedhofes abzustimmen.

§ 21 – Grabgestaltung

- (1) ¹Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. ²Sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
- (2) ¹Die Gewächse der Grabstätten dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. ²Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. ³Gewächse dürfen die Höhe von 1,20 m nicht übersteigen.
- (3) Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.

§ 22 – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten müssen binnen 1 Jahr nach der Bestattung oder Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (2) Die Grabstätten sind so herzurichten und zu unterhalten, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs in seinen Teilen und der Gesamtanlage gewahrt bleiben.
- (3) ¹Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei

Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.
²Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

- (4) ¹Verwelkte Pflanzen und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen. ²Dabei sind die vom Friedhofsträger für die getrennte Sammlung eingerichteten Sammelbehälter und -plätze zu benutzen.
- (5) Sämtliche Gartengeräte, wie Harken, Schaufeln etc. dürfen nur unauffällig auf der eigenen Nutzungsfläche deponiert werden.
- (6) Zur Nutzung auf dem Friedhof bereitgestellte Gießkannen sind nach der Nutzung an die jeweilige Wasserentnahmestelle zurückzustellen.
- (7) Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln bei der Grabpflege ist unzulässig, ebenso die Verwendung chemischer Hilfsmittel zum Reinigen der Grabsteine.
- (8) Die Ganz- oder Teilabdeckung der Gräber mit Platten, Dachpappe oder Plastik sowie das Bestreuen mit Kies ist nicht erlaubt, ausgenommen hiervon sind Grabmale.
- (9) ¹Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder vorzeitiger Verkleinerung der Nutzungsfläche nach §14a ist sämtlicher Grünbewuchs auf der Nutzungsfläche durch den Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats vollständig zu entfernen. ²Hierzu zählt auch sämtliches Wurzelwerk. ³Wurzelwerk, das über die Grenzen der Nutzungsfläche hinausragt, ist nach vorheriger Absprache mit dem Friedhofsgärtner oder der Friedhofsverwaltung vollständig zu entfernen. ⁴Die Nutzungsfläche muss mit der restlichen Oberfläche plan abschließen.

§ 23 – Grabmale

- (1) ¹Die Aufstellung, Änderung und Beseitigung von Grabmalen, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen auf den Grabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. ²Den Anträgen sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen: der Grabmalentwurf und zusätzlich, wenn vom Friedhofsausschuss verlangt, Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, über Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen (Ornamente, Symbole) sowie über die Fundamentierung; soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. ³In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (2) ¹Zeichen und Inschriften von Grabmalen, die der Würde des Friedhofes und seinem Charakter als kirchlicher Friedhof abträglich sind, sind unzulässig und können von der Kirchengemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. ²Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nur an der Seite oder an der Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (3) ¹Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. ²Vorstehendes gilt für bauliche Anlagen entsprechend. ³Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem stand- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. ⁴Es dürfen nur Fachleute mit der Aufstellung und Instandhaltung beauftragt werden. ⁵Es gelten die Vorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft in ihrer aktuellen Ausgabe.
- (4) Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Absinken von Teilen davon verursacht wird.
- (5) Die Grabmale und andere bauliche Anlagen werden gemäß der Anordnung der Gartenbauberufsgenossenschaft auf ihre Standfestigkeit geprüft.
- (6) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

- (7) ¹Grabplatten dürfen das Grab vollständig bedecken. ²Die Gräber sind mit einer einfachen steinernen Einfassung zu versehen, die nicht höher als 20 cm sein soll und mit einem Grabmal zusammenpassen muss. ³Einfassungen aus Holz, Eisen, Schiefer, Plastik, Glasplatten, Gehwegplatten und ähnliches sind nicht zugelassen.
- (8) Des Weiteren gilt für die Gestaltung von Grabmalen der § 18 dieser Ordnung.

§ 24 – Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen

- (1) ¹Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung und der Gestaltungssatzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. ²Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. ³Die jeweiligen Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften der genannten Ordnungen entstehen.
- (2) ¹Wird eine Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist herzurichten. ²Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. ³Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Wege der Amtshilfe im Aushangkasten der Gemeinde- oder Stadtverwaltung. ⁴Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. ⁵Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

⁶Für Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Absatz 2 Sätze 1, 2, 3 und 4 entsprechend. ⁷Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. ⁸Vor dem Entzug eines Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung (Absatz 2 Satz 3) und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. ⁹In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandenen Grabschmuck innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. ¹⁰Er ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Gegenstände andernfalls entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und er bei Abräumen der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung die Kosten zu tragen hat. ¹¹In den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung ist der jeweilige Verantwortliche (Absatz 1) auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatzes 2 Sätze 5 und 7 hinzuweisen.

- (3) ¹Bei nicht den Vorgaben der Friedhofsordnung entsprechendem Grabschmuck gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. ²Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. ³Der Grabschmuck sollte 6 Monate aufbewahrt werden.
- (4) ¹Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Absatz 1) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen). ³Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des

Verantwortlichen zu tun bzw. das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf deren Kosten zu entfernen. ⁴Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände aufzubewahren. ⁵Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung (Absatz 2 Satz 3) und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Erd-/Urnenreihengrabstätten auf dem Grabfeld.

- (5) ¹Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungsdauer sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck (Absatz 1) innerhalb von zwei Monaten zu entfernen. ²Ist vorhandener Grabschmuck nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit entfernt, fällt er entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers. ³Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, ist der Pastoralrat berechtigt, die Kosten der Räumung in tatsächlicher Höhe durch Leistungsbescheid gegenüber den zuletzt Nutzungsberechtigten geltend zu machen. ⁴Die Friedhofsverwaltung gibt das Ende der Ruhe- und Nutzungszeit 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte bekannt.
- (6) Bei Nichtbefolgung der Ge- und Verbote dieser Friedhofsordnung oder der auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Verwaltungsakte finden die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - BremVwVG) in der Fassung vom 1. April 1960 (Brem.GBl. | SaBremR 202-a-1 1960, S. 37, 48 |), in ihrer aktuellsten Fassung Anwendung.

§ 25 – Leichenhalle

Entfällt.

§ 26 – Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Das Requiem findet grundsätzlich nicht in der Friedhofskapelle, sondern in der Kirche statt.

VI. Schlussvorschriften

§ 27 – Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) ¹Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. ²Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. ³Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) ¹Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. ²Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in den im Bereich der Kirchengemeinde gelesenen Tageszeitungen bekannt zu machen. ³Bei einzelnen Grabstätten erhält stattdessen der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) ¹Im Falle der Entwidmung sind die in Erd-/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Erd-/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungsdauer auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. ²Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. ³Der Umbettungstermin ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erd-/Urnenwahlgrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen

Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erd-/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

- (5) ¹Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. ²Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 28 – Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten

- (1) ¹Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. ²Haben bisher Vorschriften nicht bestanden, gelten die Vorschriften dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte nicht verpflichtet ist, ein bereits aufgestelltes Grabmal zu ändern.
- (2) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

§ 29 – Haftung der Kirchengemeinde

¹Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ²Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. ³Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 30 – Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01.11.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) ¹Diese Ordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. ²Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Marien Bremen-Blumenthal, Fresenbergstr. 24, 28779 Bremen. ³Im Pfarrbüro liegt sie montags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr, mittwochs von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsicht aus. ⁴Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
- (4) ¹Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsordnung in einem Schaukasten auf dem Friedhof zum ständigen Aushang gebracht. ²Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsordnung**:

Bremen-Blumenthal, 06.09.2023

Ort

Datum

Katholische Kirchengemeinde St. Marien Bremen-Blumenthal

Der Pastoralrat

Dr. H. Baumgard, Pfarrer

(stellv.) Pastoralratsvorsitzender

KV-Siegel

Chr. Kretschmer

Pastoralratsmitglied

J.Gostomski

Pastoralratsmitglied

Bischöfliche Generalvikariat

Die vorstehende Friedhofsordnung wird gem. § 16 Absatz 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, 21.9.2023

i. A. Syldatk-Kern, Justiziarin Bischöfliches Generalvikariat

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

des von der katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Bremen-Blumenthal verwalteten Friedhofes vom 01.11.2023.

Teil A.

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

Erwerb und Verlängerung einer Grabstätte

- | | |
|--|---------------|
| 1. Für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte mit Namensplatte (exkl. Namensplatte) | |
| a. für 20 Jahre: | 640,00 Euro |
| b. Verlängerung für mindestens 1 Jahr: | 32,00 Euro |
| 2. Für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte (1 m ² , Flachgrab (einfache Tiefe), max. 4 Urnen) | |
| a. für 20 Jahre: | 900,00 Euro |
| b. Verlängerung für mindestens 1 Jahr: | 45,00 Euro |
| 3. Für die Vergabe einer Urnengrabstätte Stele, halbanonym (inkl. Grabpflege ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung, exkl. Namensplatte) | 1.500,00 Euro |
| 4. Für die Vergabe einer Urnengrabstätte, anonym (inkl. Grabpflege ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung) | 800,00 Euro |
| 5. Für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte (exkl. Grabmal) | |
| a. für 25 Jahre: | 1.900,00 Euro |
| b. Verlängerung für mindestens 1 Jahr: | 76,00 Euro |
| 6. Für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte | |
| a. Einzelgrab (2 m ²) | |
| i. für 25 Jahre: | 1.050,00 Euro |
| ii. Verlängerung für mindestens 1 Jahr: | 42,00 Euro |
| b. Doppelgrab (4 m ²) | |
| i. für 25 Jahre: | 2.100,00 Euro |
| ii. Verlängerung für mindestens 1 Jahr: | 84,00 Euro |
| 7. Für die Vergabe einer Grabstätte für Verstorbene unter 10 Jahren, für Totgeborene und verstorbene Lebendgeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g | |
| a. für 15 Jahre: | 300,00 Euro |
| b. Verlängerung für mindestens 1 Jahr: | 20,00 Euro |
| 8. Die Grabstättengebühr für Fehlgeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln. | |

Bestattungsgebühren

- | | |
|--------------------------|-------------|
| 9. Für die Benutzung | |
| a. der Friedhofskapelle: | 150,00 Euro |

b. des Bestattungswagens:	20,00 Euro
10. Für das Öffnen und Schließen des Grabes	
a. bei Erdgrabstätten von Verstorbenen ab 10 Jahren (2 m ²)	
i. Flachgrab	450,00 Euro
ii. Tiefgrab	700,00 Euro
b. bei Erdgrabstätten von Verstorbenen unter 10 Jahren, von Totgeborene und verstorbene Lebensgeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g	350,00 Euro
c. bei Urnengrabstätten (ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung)	300,00 Euro
d. Frostzuschlag	
i. bei Sargbeisetzung	150,00 Euro
ii. bei Urnenbeisetzung	80,00 Euro
e. Zuschlag bei Beerdigungen, die nach 15 Uhr enden	180,00 Euro
11. Pauschale für das Ablegen der Kränze und Gestecke nach der Beerdigung auf das Grab und das spätere Abräumen und Entsorgen der Kränze und Gestecke	
a. bei Urnenbeisetzung	40,00 Euro
b. bei Sargbeisetzung	120,00 Euro
12. Für das Abtragen des Erdhügels (2 m ²)	70,00 Euro

Aus-/Umbettungen

13. Aus- und Umbettungen	
a. bei Urnengrab	1.000,00 Euro
b. bei Erdgrab (Flachgrab)	3.000,00 Euro
c. bei Erdgrab (Tiefgrab)	5.000,00 Euro

Sonstige Gebühren

14. Für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes je Grabstätte und Jahr der Nutzungsdauer (bei teil- und vollanonymen Grabstätten gemäß der Ruhezeit) (Friedhofsverwaltung/-pflege, Kosten der Abfallbeseitigung, Kosten der Wasser-/Stromversorgung auf dem Friedhof)	15,00 Euro
15. Für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen Grabaufbauten sowie deren jährlicher Standfestigkeitsprüfung	70,00 Euro
16. Für das Entfernen und die Entsorgung der Grabeinfassung und des Grabsteines	
a. bei Erdreihengrabstätten	100,00 Euro
b. bei Erdgrabstätten (2 m ²)	200,00 Euro
c. bei Erdgrabstätten (4 m ²)	300,00 Euro
d. Zusätzliche Entsorgung einer Vollabdeckung pro Erdgrabstätte (2 m ²) Bei Teilabdeckung anteilig berechnet.	300,00 Euro
e. bei Urnenreihengrabstätte mit Namensplatte	50,00 Euro
f. bei Urnenwahlgrabstätte	150,00 Euro
17. Gebühr für vorzeitige Auflösung einer Grabstätte pro angefangenem Jahr bis zum Ablauf der ursprünglichen Nutzungszeit	
a. bei Erdgrabstätten (2 m ²)	80,00 Euro
b. bei Urnenwahlgrabstätten (1 m ²)	40,00 Euro
18. Für die Anwartschaft einer Grabstätte für fünf Jahre	
a. bei Erdgrabstätten (2 m ²)	610,00 Euro
b. bei Urnenwahlgrabstätten (1 m ²)	425,00 Euro
19. Für die Ausstellung der Grabstellenurkunde	30,00 Euro

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01.11.2023 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Marien Bremen-Blumenthal, Fresenbergstr. 24, 28779 Bremen. Im Pfarrbüro liegt sie montags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr, mittwochs von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsicht aus.
Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührensatzung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.
4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührensatzung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Gebührenordnung**:

Bremen-Blumenthal, 06.09.2023
Ort Datum

Katholische Kirchengemeinde St. Marien Bremen-Blumenthal

Der Pastoralrat

Dr. H. Baumgard, Pfarrer

(stellv.) Pastoralratsvorsitzender

KV-Siegel

Chr. Kretschmer

Pastoralratsmitglied

J. Gostomski

Pastoralratsmitglied

Bischöfliche Generalvikariat

Die vorstehende Friedhofgebührenordnung wird gem. § 16 Absatz 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, 21.9.2023

i. A. Syldatk-Kern, Justiziarin Bischöfliches Generalvikariat